



Verantwortlich: Dietmar Meyer  
Amt: Kämmerei

## **SITZUNGSVORLAGE**

**S/IX/423**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>	<b>Öffentlich</b>
Samtgemeindeausschuss	29.06.2020	6	nein
Samtgemeinderat			ja

### **Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten während der Corona bedingten Schließung; hier:**

- a) Ende der Aussetzung der Gebührenvereinnahmung**
- b) Erlass der Gebühren**
- c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Notbetreuung**

---

#### **Sachverhalt:**

Der Samtgemeindeausschuss hat am 11. Mai 2020 beschlossen, dass die Vereinnahmung der Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Samtgemeinde Gellersen im Rahmen von Krippen- und Kindergartenbetreuung für die Dauer der Untersagung des Betriebs der Kindertagesstätten ausgesetzt wird. Die Regelung gilt nicht bei Inanspruchnahme der Notbetreuung.

#### **a) Ende der Aussetzung der Gebührenvereinnahmung**

Die Kindertagesstätten sind seit Mitte März geschlossen. Die Gebührenausssetzung gilt seit April 2020 (aufgrund vorigen Beschlusses im Umlaufverfahren vom 9. April 2020). Da ab 22.06.2020 wieder ein eingeschränkter Regelbetrieb vorgesehen ist, waren die Kindertagesstätten damit ca. 3 Monate geschlossen. Folglich wurden für die Monate April, Mai und Juni keine Kita-Gebühren erhoben. Die Aussetzung der Gebühren sollte daher mit Beginn des Monats Juli 2020 enden.

Falls das „gebuchte Angebot“ (z. B. Ganztagsbetreuung) ab Juli noch nicht vollständig angeboten werden kann, sollte die Gebühr anteilig reduziert werden.

#### **b) Gebührenauffälle**

Die Gebührenauffälle für die Monate April bis Juni 2020 belaufen sich auf voraussichtlich ca. 90.000,00 €. Die Verwaltung der Samtgemeinde Gellersen schlägt vor, die Gebühren aufgrund der nicht angebotenen Betreuung für die Monate April - Juni zu erlassen. Der Betrag soll durch die beabsichtigte Senkung der Kreisumlage i. H. v. 2 Punkten (ca. 91.800,00 €) gegenfinanziert werden.

Da die Beiträge im März noch voll eingezogen worden sind, obwohl ab dem 16. März keine Betreuung mehr stattfand, soll der Beitragsmonat Juni im Gegenzug komplett erlassen werden, obwohl hier ab dem 22. Juni eine Betreuung für alle Kinder angeboten wird. Diese beiden Monate sollen sich also in der Beitragsberechnung ausgleichen, um eine aufwändige tageweise Abrechnung in den Monaten März und Juni zu vermeiden.

Die Gebührenauffälle der ev. Krippe Kirchgellersen und des ev. Kindergartens Reppenstedt werden erst mit der Abrechnung des Kirchenkreisamtes im Jahr 2021 anfallen. Hierfür wurden bereits Rückstellungen i. H. v. 20.000,00 € im laufenden Haushalt vorgenommen.

### c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Notbetreuung

Welche Gebühren von den Erziehungsberechtigten überhaupt erhoben werden können, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, bzw. in welcher Höhe dies dann erfolgt, wurde bislang noch nicht beschlossen. Es ist auch Ziel der Verwaltung, hier eine verwaltungsökonomische Lösung zu finden, die keinen allzu hohen Verwaltungsaufwand erzeugt, welcher außer Verhältnis zu der zu vereinnahmenden Gebühr stehen würde.

Vorausgeschickt werden muss, dass Kindergartenkinder und alle Kinder in den Krippen ab 3 Jahren nicht gebührenpflichtig sind.

Daher können Gebühren für die Notbetreuung ohnehin nur von den Erziehungsberechtigten vereinbart werden, deren Kinder noch keine 3 Jahre alt sind. Außerdem können keine Gebühren von sog. „finanzschwachen Personen“ erhoben werden.

Die Inanspruchnahme der Notbetreuung der Krippen war zu Beginn der Notbetreuung äußerst gering. Erst im Mai haben die Belegungszahlen angezogen. In den ersten 4 Wochen der Notbetreuung wurden lediglich 4 Kinder in der Krippe Reppenstedt betreut. Ab Mai wurden alle Krippen geöffnet. Ende Mai wurden in Westergellersen 6, in Kirchgellersen 9 und in Reppenstedt 13 Kinder betreut. In Reppenstedt stieg die Zahl der betreuten Kinder ab Anfang Juni auf 22.

Bei einer monatlichen Gebühr (**in der untersten Stufe der Entgelttabelle**) von 144,00 € ergibt sich ein täglicher Betreuungspreis von gerundet 7,00 € (gerechnet auf 20 - 21 Tage) für die Notbetreuung der Krippenkinder, die noch keine 3 Jahre alt sind. Daher hält die Verwaltung die Erhebung einer pauschalen Gebühr der in der Notbetreuung befindlichen Kinder bei den gebührenpflichtigen Krippenkindern für sehr kostengünstig und gerechtfertigt. Die Samtgemeinde Bardowick verfährt voraussichtlich ebenso.

Dies Vorgehen beruht auf der Annahme, dass die erfolgte Notbetreuung als Leistung des Kita-Gesetzes angesehen wird und auf Grundlage der bestehenden Gebührensatzung erfolgt. Die Rechtsgrundlage für den Erlass bei sonstigen Steuern, Gebühren und Beiträgen ist § 222 und § 227 Abs. 1 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG sowie § 261 AO i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 6 b NKAG.

Vorbehaltlich der fortlaufenden Inanspruchnahme der Notbetreuung ist mit zu erzielenden Gebühreneinnahmen von insgesamt maximal 3.000,00 bis 3.500,00 € zu rechnen.

#### **Beschlussempfehlung:**

1. Die beschlossene Aussetzung der Vereinnahmung endet zum 1. Juli 2020. Sollte es zu einer zeitlich eingeschränkten Betreuung in den Krippen kommen, werden die Gebühren anteilig reduziert.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten der Samtgemeinde Gellersen im Rahmen von Krippen- und Kindergartenbetreuung wird für die Monate April bis Juni 2020 erlassen. Eltern von Kindern unter 3 Jahren, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, sind vom Erlass ausgenommen.
3. Eltern von Kindern unter 3 Jahren, die die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, zahlen in Anlehnung an den Mindestsatz in der Gebührensatzung 7,00 € pro in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung. Die Differenz zum jeweilig aktuellen Gebührenbescheid wird erlassen.